

Stellungnahme des Universitätsklinikums Tübingen zur Beschlussvorlage Parkierung UKT, Schnarrenberg

Zur Beschlussvorlage der Stadtverwaltung nimmt das Universitätsklinikum wie folgt Stellung:

Zum Stellplatzbedarf der Augenklinik

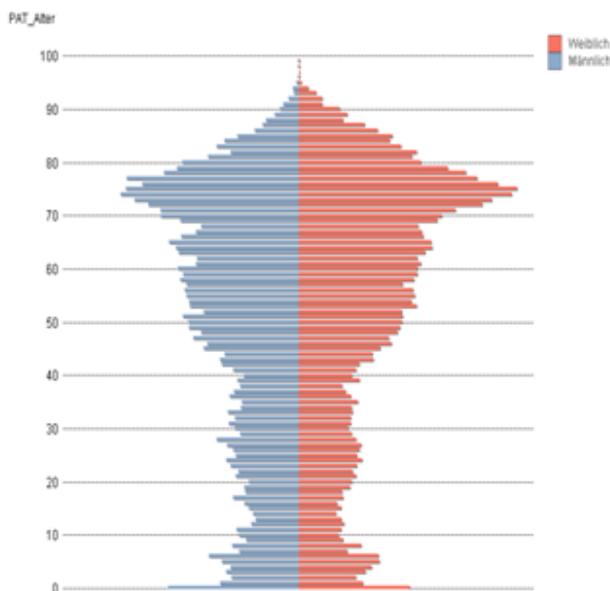
- Der Stellplatzbedarf der Augenklinik ergibt sich primär aus den ambulanten Patienten. Das ambulante Aufkommen ist seit 2010 um ca. 30 % gestiegen. Im Jahr 2014 verzeichnete die Augenklinik mittlerweile rund 100.000 Ambulanzbesuche, Tendenz weiter steigend. Hinzu kommen rund 60.000 Ambulanzbesuche in der HNO. Der vom UKT berechnete Stellplatzbedarf von 198 Plätzen für ambulante und stationäre Augenklinikpatienten und weitere 99 für HNO-Patienten basierte noch nicht auf den aktuellen Patientenzahlen und ist daher konservativ angesetzt. Keinesfalls berücksichtigt er schon jetzt zukünftige weitere Ausweitungen des ambulanten Betriebs.
- Viele Patienten, Begleitpersonen und Besucher der Augenklinik parken aktuell im P3 Röntgenweg und nicht nur im PH König. Ebenso parken die Beschäftigten der Augenklinik überwiegend im Bereich Campus Talkkliniken. Nur 6 Beschäftigte der Augenklinik parken im PH König.
- Das Phänomen, warum die gesteigerte Bus-Nutzung trotzdem keine Stellplatzrückgaben zur Folge hatte ist gut erklärbar: Da das UKT schon seit etlichen Jahren die Stellplatzvergabe sehr streng reglementiert, belegen nur noch Beschäftigte einen Stellplatz, die aus triftigen Gründen nicht auf den ÖPNV umsteigen können. Der gewachsene Zuspruch zum Jobticket resultiert aus vielen Tübinger Beschäftigten, die bislang Fahrrad gefahren sind oder Mitfahrgelegenheiten genutzt haben und sich nun zusätzlich ein sehr günstiges Jobticket angeschafft haben. Zu beachten ist außerdem, dass das alte Jobticket nur als Jahresticket zu erwerben und niedriger bezuschusst war, weshalb viele Beschäftigte das nicht in Anspruch genommen, sondern sich Monatskarten für den ÖPNV gekauft haben. Mit Einführung des neuen, vom UKT vorfinanzierten und nur monatlich zu bezahlenden Jobtickets sind viele dieser Personen auf das Jobticket umgestiegen, ohne dass dadurch ein Stellplatz frei wurde.

Zur Bewertung der beiden Hauptvarianten

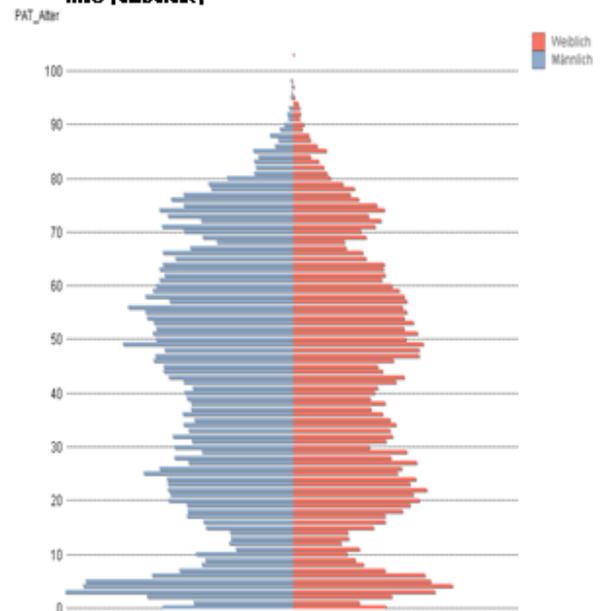
- Der Weg vom Parkhaus Crona zum Haupteingang der Augenklinik/HNO ist nicht nur doppelt so weit, er ist mit einer Steigung von 8 % vor allem unzumutbar steil für Patienten mit Mobilitätseinschränkungen, wie u.a. der Landesbehindertenbeauftragte bestätigt hat. Der provisorische ebenerdige Stellplatz führt zudem - auch in terrassierter Form - zu unzumutbar steilen Erschließungswegen.
- Das nächste Forschungsgebäude der Med. Fakultät soll spätestens ab 2018 in den Bau gehen. Der provisorische Parkplatz würde eine Nutzung dieses Geländes für dieses Forschungsgebäude genau so verhindern wie das Parkhaus, weil das Provisorium keinesfalls rechtzeitig durch eine Dauerlösung abgelöst werden kann. Eine Tiefgarage auf dem IFIB-Gelände (3) könnte nicht vor 2020/21 fertig gestellt werden. Eine Tiefgarage Augenklinik (1b) würde während der 2-jährigen Bauzeit alle kliniknahen Stellplätze des Provisoriums zerstören und kommt daher ebenfalls nicht in Frage.
- Die Masterplanung sieht für das IFIB-Gelände die Realisierung eines ambulanten Zentrums vor. Selbst wenn dort eine Tiefgarage realisiert werden könnte würde sie primär für den Parkierungsbedarf dieses ambulanten Zentrums benötigt.
- Wie das Amt Vermögen und Bau bestätigt hat sind solche Tiefgaragenlösungen generell sehr teuer, hochgradig unwirtschaftlich und nicht refinanzierbar. Die Variante 2 wird dadurch gegenüber der Variante 1 nicht nur geringfügig sondern erheblich teurer.

- Die von der Verwaltung vorgeschlagene Entlastung des Parkhauses Crona durch umfangreiche Stellplatzrochaden ist aus Sicht des Klinikums nicht realistisch. Sie führt in jedem Fall zu weiten Wegen für das Klinikumspersonal, weil das Parkhaus an der falschen Stelle steht. Der Weg vom Parkhaus Breiter Weg zum Klinikeingang überwindet einen Höhenunterschied von 48 Meter, das entspricht in etwa der Höhe eines 15-geschossigen Gebäudes. Insbesondere nachts, im Winter und bei Regen wäre dieser Weg für das Personal somit sehr (aus Sicht des UKT vor allem für das weibliche Personal in der Nacht unzumutbar) beschwerlich.
- Die Idee, dass Angehörige die Patienten der Augen- und der HNO-Klinik regelmäßig am Eingang absetzen, ist nicht praktikabel. Die Patienten der Augenklinik sind im Vergleich zur HNO deutlich älter und müssen oft hinein begleitet und abgeholt werden, weshalb das Auto relativ lange am Eingang stehen bleiben müsste. Für so ein hohes Verkehrsaufkommen zusätzlich zu den Taxen ist das Areal vor dem Haupteingang der künftigen HNO/Augenklinik nicht groß genug. Bei Stau vor dem Eingang wäre auch die Notfallvorfahrt blockiert.

Augenklinik (ambulant)



HNO (ambulant)



Zur baurechtlichen Beurteilung

- Die von der Verwaltung dargestellten „Hauptziele des Bebauungsplans“ gehen weder aus dem B-Plan noch aus der Begründung hervor. Hauptziel war vielmehr, auf dem oberen Schnarrenberg eine Klinikerweiterung zu ermöglichen. Aus den Bebauungsplanakten kann sich nichts Gegenteiliges ergeben.
- Im Gutachten von Prof. Büchner sowie im gemeinsamen Gespräch wurde eindeutig klargestellt, dass weder aus den Festsetzungen des Bebauungsplans noch aus der zugehörigen Begründung ein Ausschluss eines Parkhausneubaus herleitbar ist.
- Die Schwierigkeiten und die Dehnbarkeit bei der Berechnung baurechtlich notwendiger Stellplätze wird von der Verwaltung bestätigt. Zurecht hat sich die Verwaltung bislang in Bezug auf die Anzahl genehmigbarer Stellplätze immer flexibel gezeigt. Unklar bleibt, warum dies nun nicht mehr möglich ist, obwohl die Zahl der Stellplatzüberschreitung offenbar vormals schon deutlich höher war als jetzt.
- Eine erneute juristische Prüfung hat bestätigt, dass eine Befreiung sehr wohl möglich ist. Die bisherige Handhabung des Bebauungsplans durch die Baurechtsbehörde bestätigt

diese Auffassung. *Das UKT hält deshalb an seiner Auffassung fest, dass eine Befreiung sehr wohl möglich ist. Um aber keine Zeit zu verlieren wäre es für das UKT notfalls denkbar, dass ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans unmittelbar eingeleitet wird. Dabei würde das UKT davon ausgehen, dass die Stadtverwaltung dieses Verfahren positiv begleiten würde.*

- Die Auffassung der Stadt, ein Parkhaus am Breiten Weg sei ohne Änderung des Planungsrechts baurechtlich zulässig, verkennt, dass es sich bei diesem Standort um eine Fläche handelt, die dem planungsrechtlichen Regime des § 35 BauGB unterfällt, weil sie dem Außenbereich zuzurechnen ist. Ein Parkplatz stellt nach gängiger Rechtsprechung keine städtebaurechtliche Vorprägung dar. Ohne Aufstellung eines Bebauungsplans lässt sich das Vorhaben dort nicht realisieren. Im Übrigen liegt der Standort außerhalb der Entfernung, die nach dem Bauordnungsrecht (§ 37 Abs. 5, Nr. 2 LBO) für die meisten Nutzer noch als zumutbar angesehen werden würde.

Zur Masterplanung

- Der Parkhausstandort bei der Augenklinik wurde von der Fa. Teamplan nach Prüfung der Gesamtsachlage in jeder Variante nachdrücklich empfohlen, und zwar vollkommen unabhängig von einem eventuellen späteren Bedarf auf dem Steinenberg.
- Ein Parkhaus am Standort Breiter Weg kann nicht mit dem langfristig angedachten Parkhaus am Hang verbunden werden.

Aus Sicht des Klinikums ist die Variante 2 der Stadtverwaltung daher weder kurz- noch langfristig sinnvoll.

Tübingen, 8. April 2015